BStU 000543

stehen aber auch durch IM und andere Bürger, vor allem auch durch Leiter staatlicher Organe, Einrichtungen, Betriebe usw.

Der praktische Wert derartiger Aufzeichnungen liegt vor allem darin begründet, daß der Verdächtige vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in der Regel natürliche Verhaltensweisen zeigt, d. h. sich sozusagen "ungehemmt benimmt" und sich solche Gegebenheiten deshalb regelmäßig objektiv widerspiegeln.

In bezug auf diese Kategorie von Aufzeichnungen gilt es darüber hinaus generell zu beachten, daß die Objektivität ihres Informationsgehaltes durch vielfältige Fehler bei der Wahrnehmung eines real existierenden Sachverhaltes und durch mannigfaltige Verzerrungen bei seiner Wiedergabe gemindert bzw. völlig aufgehoben sein kann. Solche Fehler der Wahrnehmung bzw. Wiedergabe eines Sachverhaltes können ebenfalls bei einer weiteren Gruppe von Aufzeichnungen in Erscheinung treten.

3. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Aufzeichnungen, die nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gefertigt werden und vorwiegend durch Untersuchungshandlungen entstehen (z. B. Protokolle über Bilderkennungsmaßnahmen, Rekonstruktionen, Besichtigungen von Gegenständen und Orten, Niederschriften Beschuldigter). Zu beachten ist, daß zum Zeitpunkt der Anfertigung der Aufzeichnungen bereits ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, was neben dem Beschuldigten in der Regel einem größeren Personenkreis, z. B. Verwandte, Freunde, bekannt ist und deshalb sowohl der Beschuldigte als auch diese Personen aus den unterschiedlichsten Motiven auf die Anfertigung unobjektiver Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Untersuchungshandlungen Einfluß nehmen können.

Im Hinblick auf die unter 1. - 3. charakterisierten Gruppen kommt es prinzipiell darauf an, die genannten Umstände der Beeinträch-

Kopie BStU AR 8